

SATZUNG

des Vereins „Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. (JuSeV)“



vom 27.06.1995, geändert am 16.02.1998, 12.11.2001, 10.11.2003, 29.03.2004, 23.05.2005, 27.03.2006, 08.10.2007, 23.11.2009, 08.11.2010, 07.08.2012, 16.12.2013, zuletzt geändert am 14.04.2014

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Jugendhilfe und Sozialarbeit e.V. (JuSeV)**“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder unter der Nummer VR 2989 FF eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Fürstenwalde /Spree.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens. Im Rahmen des diakonischen Auftrages der evangelischen Kirche und getragen von dem Bemühen, die soziale Integration insbesondere junger Menschen im Bereich der Jugendhilfe, Jugendpflege und Sozialarbeit zu realisieren, soll eine möglichst vielfältige Kinder-, Jugendhilfe- und Sozialarbeit geleistet werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau und Betrieb ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen sowie Beratungs- und Betreuungsformen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien verwirklicht, sowie durch die Reflektion und Vermittlung der pädagogischen Praxis.
- (3) Im Rahmen der pädagogischen Arbeit setzt sich der Verein das Ziel, besonders sozial benachteiligten Jugendlichen den Zugang zu modernen Medien zu ermöglichen. Dazu werden Betreuungs-, Bildungs- und Weiterbildungsangebote entwickelt, die es Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern ermöglichen sollen, Informations- und Kommunikationstechniken anzuwenden, um so die vielfältigen Angebote der Informationsgesellschaft zum Wissenserwerb und zur Kommunikation nutzen zu können.
- (4) Für die Umsetzung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit unterhält JuSeV die Evangelische Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Hirschluch in Storkow / Mark.
- (5) Zu den Aufgaben von JuSeV gehört die Unterhaltung einer evangelischen Grundschule als Ersatzschule im Rahmen der Allgemeinbildung und des Brandenburgischen Schulgesetzes.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins, auch mögliche Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und ist damit auch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (2) Die durch die Mitgliedschaft zum Spitzenverband eingegangenen Verbindlichkeiten gelten als Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchte.
- (2) Durch JuSeV gegen Entgelt beschäftigte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder ohne Stimmrecht zählen auch nicht mit bei der Frage der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der Quoren (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins).
- (3) Vereinsmitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vereinsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vereinsrat steht der Bewerberin / dem Bewerber die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein und wird wirksam mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch vorsätzliches Verhalten das Vermögen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als ein Kalenderjahr in Verzug ist und einer Erinnerung durch den Vorstand nicht innerhalb von 8 Wochen Folge leistet.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Gegen dessen Entscheidung ist Einspruch in der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (8) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 - Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsrat
3. der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, solange nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt. Personaldiskussionen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

1. über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht Vereinsrat oder Vorstand zuständig sind, zu entscheiden und zu beschließen;
2. Berichte des Vorstands und des Vereinsrats entgegenzunehmen und den Vereinsrat zu entlasten; Beschlussvorlagen des Vorstands bzw. des Vereinsrats zu beraten und zu beschließen;
3. über die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, und die Geschäftsordnung des Vereinsrates zu beschließen,
4. den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
5. die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu beschließen,
6. Satzungsänderungen zu beschließen;
7. die Auflösung des Vereins zu beschließen;
8. den Vereinsrat zu wählen.

(2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1 x jährlich
 - auf Einladung durch den Vereinsrat in Textform
 - unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen
 - bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.
2. Die Mitglieder des Vereinsrates und des Vorstandes werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.
3. Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder gemäß § 5 ist binnen 8 Wochen nach Zugang des schriftlichen Verlangens unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Ladungsfrist nach § 7, Abs. 2, Nr. 1 einzuberufen, so dass diese spätestens 10 Wochen nach Zugang des Einberufungsverlangens stattfindet.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5, Abs. 1, wenn für diese nicht § 5, Abs. 2 gilt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich und im Falle der Mitgliedschaft einer Körperschaft durch ihre(n) gesetzliche/n Vertreter/in oder deren / dessen schriftlich bevollmächtigte Vertretungsperson abgegeben wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen anwesend sind. Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so muss innerhalb der nächsten 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Wahrung der Ladungsfrist nach § 7, Abs. 2, Nr. 1 einberufen werden, so dass diese spätestens 6 Wochen nach der ursprünglich vorgesehenen Mitgliederversammlung stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Werden Satzungsänderungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates von sich aus Änderungen vornehmen, die jedoch den materiellen Inhalt der Satzung nicht berühren dürfen.
8. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsrats erfolgt schriftlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ohne dass sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu haben braucht.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von der / dem Vorsitzenden des Vereinsrats oder im Falle von dessen Abwesenheit von der Mitgliederversammlung von deren/dessen Stellvertreter/in und der protokollierenden Person zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen einer Frist von 30 Kalendertagen nach der Versammlung zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb von 14 Kalendertagen - vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet – zulässig.
10. Im Übrigen gilt die Wahl- / Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vereinsrat

(1) Mitglieder des Vereinsrats

1. Der Vereinsrat umfasst einschließlich des geborenen Mitglieds 3 bis 7 Personen. Der Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg entsendet eine/n Vertreter/in als geborenes Mitglied in den Vereinsrat. Die übrigen 2 bis 6 Mitglieder sind möglichst Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer Mitgliedsorganisation und dürfen in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Vereinsrats mit beratender Stimme teil. Bei Angelegenheiten, die die Person eines Vorstandsmitgliedes betreffen oder aus anderem wichtigen Grund ist der Ausschluss von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern von dem betreffenden Tagesordnungspunkt zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 6 Jahren den Vereinsrat. Für die Wahl des Vereinsrats gilt die Wahl- / Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung, wie viele Mitglieder der neu zu wählende Vereinsrat haben soll. Abweichend von der oben genannten Regelung beträgt die erste Wahlperiode des Vereinesrates 3 Jahre. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vereinsrat bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsrat gewählt ist.
4. Das geborene Vereinsratsmitglied des Kirchenkreises beruft binnen 4 Wochen nach der Wahl des neuen Vereinesrates diesen zur konstituierenden Sitzung ein, so dass diese spätestens 6 Wochen nach der Wahl stattfindet.
5. Die Mitglieder des Vereinsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen können die mit der Amtsausübung entstehenden angemessenen Ausgaben erstattet werden.
6. Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsrats können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die vom Vereinsrat festgelegt wird; die / der Betroffene ist bei den jeweiligen Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
7. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Vereinsrats aus, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung, ob sie eine/n Nachfolger/in wählt und wählt diese/n gegebenenfalls.

(2) Aufgaben des Vereinsrats

1. Der Vereinsrat beschließt über die grundsätzlichen vereinspolitischen Dinge, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen.

2. Der Vereinsrat berät und überwacht den Vorstand, wobei er sich zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder anderer sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen kann.
Der Vereinsrat hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. Für die laufenden Geschäfte des Vorstands beschließt der Vereinsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
3. Der Vereinsrat beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan des Vereins. Außerdem beschließt der Vereinsrat über Geschäfte von grundlegender Bedeutung (Entscheidungen / Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins grundlegend verändern).
4. Er stellt den vom Vorstand aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses.
5. Der Vereinsrat wählt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss des Vereins gemäß § 318 HGB.
6. Der Vereinsrat bestellt und entlastet den Vorstand. Er kann aus wichtigem Grund die Bestellung einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes widerrufen. Er beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und darüber, wie viele haupt- und wie viele nebenamtlich berufen werden sollen, sowie über den Vorsitz des Vorstandes. Der Vereinsrat kann aus wichtigem Grund die beschlossene Anzahl der Vorstandsmitglieder für die laufende Wahlperiode verändern.
7. Der Vereinsrat schließt die Einstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und kündigt diese gegebenenfalls.
8. Der Vereinsrat beruft die Mitgliederversammlung ein.
9. Der Vereinsrat entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds, das gegen eine Ausschlussentscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen kann. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
10. Der Vereinsrat kann für spezielle Fragen Unterausschüsse bilden, in die er auch Nichtmitglieder des Vereinsrates mit beratender Stimme berufen kann.

(3) Beschlussfassung des Vereinsrats

1. Die ordentlichen Sitzungen des Vereinsrats finden 4 x jährlich statt, wobei möglichst jeweils eine Sitzung in jedem Kalendervierteljahr liegen soll.
2. Der Vereinsrat kann darüber hinaus zu weiteren Sitzungen zusammenkommen. Außerdem kann der Vereinsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) fassen, wenn dem alle Vereinsratsmitglieder zustimmen und alle Vereinsratsmitglieder an dem Verfahren beteiligt sind.
3. Der Vereinsrat ist auf Verlangen von mindestens 40 % seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung und der Gründe zu einer außerordentlichen Sitzung durch die / den Vorsitzende/n des Vereinsrats binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, so dass diese Sitzung spätestens 3 Wochen nach Eingehen des Verlangens stattfinden muss.
4. Der Vereinsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich zu Sitzungen des Vereinsrats einzuladen. Sie haben im Vereinsrat Rederecht.

7. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vereinsrats kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Vereinsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
8. Die Beschlüsse des Vereinsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereinsrats.
9. Der Vereinsrat beschließt über die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ein Jahr vor Ablauf der Wahlfrist mit 2/3-Mehrheit.
10. Über die Sitzungen des Vereinsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die/der Vorsitzende des Vereinsrats und die protokollführende Person zu unterschreiben haben. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vereinsrats anzugeben. Die Niederschrift ist binnen einer Frist von 30 Tagen den Mitgliedern des Vereinsrats und des Vorstands zuzustellen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Vereinsrats ist nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen - vom Tag der Zustellung des Protokolls an gerechnet - zulässig.

§ 9 - Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstands

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vereinsrat legt vor der Wahl die Zahl der Vorstandsmitglieder fest. Der Vereinsrat bestimmt, welches Vorstandsmitglied den Vorstandsvorsitz und welches den stellvertretenden Vorsitz innehat.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder durch die den stellvertretenden Vorsitzende/n allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 6 Jahren vom Vereinsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
5. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, entscheidet der Vereinsrat über die Notwendigkeit einer unverzüglichen Nachwahl und wählt gegebenenfalls eine/n Nachfolger/in für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierung) durch den Vereinsrat befreit werden.

(2) Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrats fallen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen nach Anhörung des Vereinsrats.
3. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats vor und führt diese Beschlüsse aus.
4. Für die laufenden Geschäfte des Vorstands beschließt der Vereinsrat im Benehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist gegenüber Mitgliederversammlung und Vereinsrat zur umfassenden Information verpflichtet.

6. Die Mitglieder des Vorstands können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, die vom Vereinsrat festgelegt wird. Diese darf die durchschnittliche Höhe der Vergütung vergleichbarer Positionen der Mitgliedsorganisationen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. nicht überschreiten.

(3) Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine Beschlussfassung nicht möglich, entscheidet die / der Vorsitzende des Vereinsrats.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Versammlung unverzüglich einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser Vorstandssitzung ist die/der Vorsitzende des Vereinsrates mit gleicher Frist einzuladen. Im Übrigen ist die Beschlussfassung des Vorstandes im schriftlichen Verfahren zulässig.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird in Textform unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/ dem Leiter/in der Vorstandssitzung und der protokollführenden Person zu unterschreiben sind. Das Protokoll wird der / dem Vorsitzenden des Vereinsrats unverzüglich zugeleitet.
5. Die Wahl-/Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist auf die Beschlussfassung des Vorstandes nicht anzuwenden.

§ 10 - Eigenständige rechtliche Unterstrukturen

- (1) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vereinsrates und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für abgrenzbare Tätigkeitsfelder eigenständige rechtliche Strukturen schaffen.
- (2) Die Festlegung der Rechtsform und die vertragliche Gestaltung obliegen dem Vorstand nach Zustimmung durch den Vereinsrat.

§ 11 - Beiräte

§ 11 a - Beirat Evangelische Jugendbildungsstätte Hirschluch

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Leitung von Hirschluch sowie den/die Bildungsreferent/in in konzeptionellen Fragen der außerschulischen Jugendbildungsarbeit.
- (2) Aufgrund eines Kooperationsabkommens mit der Evangelischen Jugend der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. sind ihre Vertreter/innen geborene Mitglieder des Beirates. Darüber hinaus kann der Vereinsrat weitere natürliche Personen in den Beirat berufen. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Vereinsrat für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Vereinsrat bestätigt werden muss.
- (4) Der Beirat berät auch über die aus Mitteln des Landesjugendplans Brandenburg geförderten Bildungsmaßnahmen.
- (5) Die Mitglieder des Beirates haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch sonst dürfen ihnen keinerlei Vermögenswerte zugewandt werden. Allerdings haben die Mitglieder des Beirates Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen.
- (6) Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vereinsrat für die gesamte Wahlperiode des Vereinsrates von 6 Jahren nach § 8, Abs. 2 vor.

§ 11 b - Schulkuratorium für die Evangelische Grundschule in Rauen

- (1) Die inhaltliche Arbeit der Schule wird durch ein Kuratorium begleitet.
- (2) Näheres zur Zusammensetzung und zur Arbeit des Kuratoriums wird durch den Vereinsrat in Abstimmung mit dem Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde – Strausberg beschlossen.

§ 11 c - Weitere Beiräte

- (1) Der Vereinsrat kann weitere Beiräte gründen und berufen.
- (2) Darüber ist die jeweils folgende Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt den Beirat endgültig oder löst ihn auf.

§ 12 - Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine besonders dazu berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche als dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder, beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrags eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde – Strausberg, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendhilfe einzusetzen hat.

§ 13 – Übergangsvorschrift

Wird die Fassung dieser neu beschlossenen Satzung vom Amtsgericht oder Finanzamt beanstandet, so ist der nach alter Satzung amtierende Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

Die Mitgliederversammlung, die diese Satzung beschließt, wählt gleichzeitig den ersten Vereinsrat, dessen Amtszeit mit Inkrafttreten der Satzung nach § 14 beginnt und auf 3 Jahre laut § 8, Abs.1, Pkt. 2 dieser Satzung ab diesem Datum begrenzt ist. Der Vereinsrat wählt vor Anmeldung der Satzung den ersten Vorstand nach den Vorschriften dieser Satzung. Dieser Vorstand wird mit dieser neuen Satzung beim Amtsgericht angemeldet. Die Amtszeit des Vorstandes und des Vereinsrates nach dieser Satzung beginnt mit Inkrafttreten nach § 14.

§ 14 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft, wenn sie und die gesetzlichen Vertreter/innen, die nach dieser Satzung bestimmt wurden, bis dahin in das Vereinsregister eingetragen wurden. Ab diesem Tag sollen auch die Amtszeiten der gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnen. Hilfsweise tritt die Satzung mit dem Tag der Eintragung von Satzung und gewählten Vertreter/innen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung gilt die bisherige Satzung fort.